

Beschluss

1. Anlass

- Ernennung des Richters Lamer zum Richter am Landgericht zum 01. Juli 2018
- Ernennung des Staatsanwalts Oesterling zum Richter am Landgericht zum 01. Juli 2018
- Dienstantritt der Richterin Priem am 02.07.2018

2. Maßnahmen:

Der Beschluss über die Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte bei dem Landgericht Stade für das Geschäftsjahr 2018 vom 13. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

➤ Ab dem 02. Juli 2018:

A. Zuständigkeitsbegrenzung

I. Zivilkammern

1. Zivilkammer:

Allgemeine Zuständigkeit

- a) Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz,
- b) Erstinstanzliche Zivilverfahren (O-Sachen) der 4. Zivilkammer mit den Endziffern 7, 8, 2, und 0, die im Jahr 2017 eingegangen sind und mit den Endziffern 5 und 0, die im Jahr 2018 eingegangen sind, in denen nach dem 1.7.2018 keine mündliche Verhandlung oder ein Verkündungstermin anberaumt ist und die nicht die mit Beschluss über die Jahresgeschäftsverteilung 2018 vom 13.12.2017 unter A. I., 4.Zivilkammer, Buchstabe a) geregelte Sonderzuständigkeit der vierten Zivilkammer betreffen,
- c) Zivilsachen (O) gem. Ziffer 6. und 7 der Zusätze für die Zivilkammern.

4. Zivilkammer:

b) Allgemeine Zuständigkeit

- ee) die am 31.12.2017 anhängig gewesenen Sachen mit Ausnahme der gemäß I 1. Buchstabe b) des Geschäftsverteilungsplans der ersten Zivilkammer zugewiesenen Verfahren.

Zusätze für die Zivilkammern

6.) Zuteilungsschlüssel

a) Die Geschäfte der 1. bis 5. Zivilkammer werden über Turnuskreise verteilt.

Die 1. Zivilkammer hat ein Punktekonto im Stammturnus O.

Die Abgabe der Verfahren aus der 4. Zivilkammer an die 1. Zivilkammer gemäß Ziff. I.1. Buchstabe b) des Geschäftsverteilungsplans erfolgt ohne Anrechnung auf den Punktestand der 4. Zivilkammer.

Nach Übernahme der Verfahren aus der 4. Zivilkammer errechnet sich der Kontostand der 1. Zivilkammer zum 01.07.2018 nach dem Durchschnitt der Kontostände der 2. bis 5. Zivilkammer zum Stichtag 01.07.2018.

Die 2. bis 5. Zivilkammer haben Punktekonten im Stammturnus O und in den Sonderturnussen „S“ und „T“.

Die 2. und 5. Zivilkammer haben ein Punktekonto im Sonderturnus „Bau“

Die 3. und 4. Zivilkammer haben ein Punktekonto im Sonderturnus „Kap“

O-, OH-, S- und T-Sachen in Bank- und Kapitalanlagesachen entspr. § 348 Abs. 1 Nr. 2 b ZPO*	Sonderturnus Kap
O-, OH-, S- und T-Sachen in Bau- und Architektensachen entspr. § 348 Abs. 1 Nr. 2 c ZPO**	Sonderturnus Bau
T-Sachen in PKH-, Streitwert- und § 91 a ZPO-Verfahren sowie Beschwerden gemäß § 269 Abs. 5 ZPO gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Stade und Zeven	Sonderturnus T
S-Sachen betreffend Urteile der Amtsgerichte Stade und Zeven	Sonderturnus S
O- und OH-Sachen, die keiner Sonderzuständigkeit unterfallen	Stammturnus O

* Kapitalanlagesachen umfassen Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut beteiligt ist, sofern Ansprüche aus den in § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes genannten Geschäften (u. a. Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Depotgeschäft, Anlageberatung und -vermittlung) betroffen sind.

** Bausachen sind Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen. Dies erfasst alle Streitigkeiten über

Ansprüche, die aus einem Rechtsverhältnis herrühren, in dem eine Partei eine Verpflichtung zur Planung, Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat – unabhängig von dessen vertraglicher Qualifikation etwa als Dienst-, Werk-, Werklieferungs- oder entgeltlichem Geschäftsbesorgungsvertrag –, wenn an den Verträgen zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt war oder ist.

Damit sind insbesondere auch Bauverträge (§ 650a BGB-E), Verbraucherbauverträge (§ 650i BGB-E), Architekten- und Ingenieurverträge (§ 650p BGB-E) und Bauträgerverträge (§ 650u BGB-E) umfasst. Zu dem Sachgebiet gehören darüber hinaus Streitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften sowie aus Kaufanwärtverträgen, soweit in diesen eine Partei sich zur Planung, Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten verpflichtet hat .

Die Sonderturnusse gehen dem Stammturnus „O“ vor.

d) Das Präsidium setzt die AKA für die 1. bis 5. Zivilkammer fest, wobei es sich an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft orientiert. Sofern ein Assessor einer Zivilkammer zugewiesen wird und dort ein Dezernat bearbeitet, das in den letzten drei Monaten nicht bestanden hat, soll die Zuweisung des Assessors in den ersten beiden Monaten nur mit einem AKA von 0,25 berücksichtigt werden. In diesem Fall erhält zudem der Vorsitzende der Kammer eine Entlastung in Höhe von 0,25 AKA.

Die AKA der 1. bis 5. Zivilkammer betragen derzeit:

Zivilkammer	AKA
1	Keine anderweitige Sonderzuständigkeit 0,8
2	3,50¹⁾
Sonderturnus Bau	3,50 - 0,46= 3,04
3	2,20²⁾
Sonderturnus Kap	2,20 - 0,53= 1,67
4	3,70³⁾
Sonderturnus Kap	3,70 - 0,71= 2,99
5	2,80⁴⁾
Sonderturnus Bau	keine anderweitige Sonderzuständigkeit 2,80

Anm.:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1) | 3,5 Richterkräfte | = 3,50 |
| 2) | 3,5 Richterkräfte abzüglich 0,8 AKA für Tätigkeit in Verwaltungssachen (Vizepräsidentin und Vertreterin des langfristig erkrankten Präsidenten), abzüglich 0,2 AKA für die Tätigkeit als Notarprüferin (BE I), abzüglich weiterer 0,2 AKA für die Tätigkeit als Präsidialrichterin (BE I) abzüglich 0,1 AKA für die Tätigkeit im Richterrat (BE II) = 2,2 | |
| 3) | 4,00 abzüglich 0,1 Pensum für die Pressesprechertätigkeit (BE I), abzüglich 0,2 AKA für die Tätigkeit in der 9. Zivilkammer (BE III) | = 3,70 |
| 4) | 3,5 Richterkräfte abzüglich 0,5 AKA für die Dauer der Reduzierung und abzüglich 0,2 Pensum für die Tätigkeit als Notarprüferin (BE I) | = 2,80 |

B. Personelle Besetzung

1. Zivilkammer

1. Vorsitzender:

Präsident des Landgerichts Fitting

2. Vertreter des Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fengler

Richter am Landgericht Franz

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Franz

Richterin Daase

2. Zivilkammer

Tz. 2. Vertreter des Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Richter am Landgericht Myška

Richter am Landgericht Krackhardt

Vorsitzender Richter am Landgericht Rühle

Vorsitzende Richterin am Landgericht Anlauf

Tz. 3.: Beisitzer

Richter am Landgericht Myška

Richter am Landgericht Krackhardt

Richterin Priem

3. Zivilkammer

Tz. 3.: Beisitzer

Richterin am Landgericht Dr. Farokhmanesh

Richter am Landgericht Franz

Richterin Neumann

4. Zivilkammer

Tz. 2: Vertreter der Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Richterin am Landgericht Baars

Richter am Landgericht Thurm

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fengler

7. Zivilkammer

Tz. 2: Vertreter des Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Vorsitzende Richterin am Landgericht Anlauf

Richterin am Landgericht Dr. Schulze-Wartenhorst

9. Zivilkammer

Tz. 1: Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht Henne

Tz. 2: Vertreter des Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Vorsitzender Richter am Landgericht Rühle

Richter am Landgericht Meifort

Tz. 3.: Beisitzer

Richter am Landgericht Meifort

Richter am Landgericht Meyer

Richter Lüpke

2. große Strafkammer:

Tz. 2: Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Landgericht Oesterling

Tz. 3: Beisitzer:

Richter am Landgericht Dr. Dinter

Richter am Landgericht Oesterling

Richterin Dr. Haller

5. große Strafkammer:

Tz. 3: Beisitzer:

Richterin am Landgericht Dr. Schulze Wartenhorst

Richter am Landgericht Witte

Richter am Landgericht Meyer

7. große Strafkammer:

1. Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Appelkamp

2. Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Landgericht Oesterling

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Dr. Dinter

Richter am Landgericht Oesterling

Richterin Dr. Haller

4. Vertretung:

4.1 Weitere Vertretung des Vorsitzenden:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12.

Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.2 Vertretung der Beisitzer:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12.

Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.3 Weitere Vertretung aller Beisitzer:

Die beisitzenden Richter der 2. Zivilkammer, und zwar in Monaten mit geraden Nummern in der Reihenfolge des Dienalters, in Monaten mit ungeraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

5. Sitzungstage:

Montag und Mittwoch.

13. große Strafkammer:

Tz. 2: Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Landgericht Lamer

Richter am Landgericht Meifort

Tz. 3: Beisitzer:

Richter am Landgericht Lamer

Richter Blazeowsky

Richterin Neumann

Ergänzungsrichter:

Richter am Landgericht Krackhardt

Allgemeine Vorschriften über die Vertretung:

Ziff. 11: Ergänzungsrichter:

Richter am Landgericht Myška

Stade, den 29. Juni 2018

Das Präsidium des Landgerichts
Der Präsident

Anlauf

Appelkamp

Meifort

Rühle

Schilensky

Der Vorsitzende Richter am Landgericht Henne ist krankheitsbedingt an der Mitwirkung gehindert.

Der Präsident des Landgerichts Fitting ist krankheitsbedingt an der Mitwirkung gehindert.

Stelling